

29. Juni 1977

Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit  
und humanitäre Hilfe: Inkraftsetzen

Politisches Departement. Antrag vom 15. Juni 1977 (Beilage)  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 27. Juni 1977  
(Beilage)  
Politisches Departement. Stellungnahme vom 27. Juni 1977  
(Beilage)  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Juni 1977  
(Zustimmung)  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 27. Juni 1977  
(Zustimmung)  
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 22. Juni 1977 (Beilage)  
Politisches Departement. Stellungnahme vom 24. Juni 1977  
(Beilage)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 wird auf 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:  
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK 4 (Re, Hb, Br, Sa) zum Vollzug
- EPD 20 zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EVD 10 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schulz*

t.010-1-DW/RR/th

3003 Bern, den 15. Juni 1977

AusgeteiltAn den Bundesrat

Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe: Inkraftsetzen

Der Bundesrat hat in der Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern vom 27. September 1976 (BB1 1976 III 741) unter Ziffer 81 angekündigt, dass er das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 (BB1 1976 I 1057) - gemäss der ihm durch Art. 17 des Gesetzes zugewiesenen Kompetenz - spätestens am 1. Juli 1977 in Kraft setzen werde.

Die Verschiebung der ursprünglich auf den 1. Januar 1977 vorgesehenen Inkraftsetzung wurde dadurch begründet, dass die in der genannten Botschaft vorgeschlagenen Massnahmen nicht mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes übereinstimmen, der die Bewilligung von Mitteln für die internationale Entwicklungszusammenarbeit ausschliesslich in der Form von Rahmenkrediten vorsieht, deren Gültigkeit sich zudem über mehrere Jahre erstreckt.

Der Bundesrat bekundete zugleich seine Absicht, gleichzeitig mit dem Gesetz die es ergänzende Verordnung zu erlassen.

Diese Verordnung ist seit Sommer 1976 in Vorbereitung. Unter der Federführung des Delegierten für technische Zusammenarbeit beteiligen sich daran die Direktion für internationale Organisationen mit dem Delegierten für Katastrophenhilfe im Ausland, die Handelsabteilung, die Bundeskanzlei, die Justizabteilung,

- 2 -

die Finanzverwaltung, die Abteilung für Landwirtschaft, die Getreideverwaltung und die Finanzkontrolle. Die Verordnung ist heute zum grossen Teil bereinigt. Einige schwierige Probleme, die sich aus dem besonderen Charakter der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe ergeben, bedürfen jedoch noch sorgfältiger weiterer Bearbeitung, bevor dem Bundesrat eine befriedigende Lösung vorgeschlagen werden kann. Der Entwurf zur Verordnung wird dem Bundesrat im Herbst unterbreitet werden.

Angesichts der vom Bundesrat dem Parlament gemachten Zusage soll zunächst das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe auf den in der Botschaft vom 27. September 1976 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Bis zum Erlass der Verordnung gelten weiterhin die bisherigen Regelungen der Zuständigkeiten für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, da sich das Gesetz über sie nicht ausspricht. Durch die zu erlassende Verordnung sollen sie geklärt und - heute auf mehrere Erlasse verteilt - zusammenfassend dargestellt werden. Die geltenden Regelungen erlauben, das Gesetz anzuwenden, insbesondere auch die laufenden Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe weiterzuführen und neue in Angriff zu nehmen. In wenigen Punkten, die nicht die Durchführung von Massnahmen betreffen, empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, die Anwendung des Gesetzes bis zum Erlass der Verordnung aufzuschieben. Dies bedeutet namentlich, dass die beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit (Art. 14 des Gesetzes) erst im Herbst ernannt würde.

Im Hinblick auf die nach dem Inkraftsetzen des Gesetzes fällige Publikation ist folgendes anzumerken:

Art. 10 des Gesetzes lautet: "Für die Verwendung der Gelder aus den Rahmenkrediten kann der Bundesrat internationale Vereinbarun-

- 3 -

gen über Massnahmen nach diesem Gesetz abschliessen, unter Vorbehalt von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung." Der darin enthaltene Vorbehalt von Art. 89 Abs. 4 BV bezieht sich nun, nach der neulichen Aenderung dieses Verfassungsartikels, auf Art. 89 Abs. 3 BV, weil nunmehr dieser die Fälle festhält, in welchen der Bundesrat nicht in eigener Kompetenz internationale Vereinbarungen abschliessen und ratifizieren kann. Nach Auffassung der Justizabteilung genügt es, diese Aenderung bei der Publikation in einer Fussnote anzugeben.

Aufgrund dieser Ausführungen

b e a n t r a g t

das Eidgenössische Politische Departement dem Bundesrat, zu beschliessen:

Das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Zum Mitbericht an: - EJPD  
- EFZD  
- EVD

In die Gesetzessammlung

Protokollauszug an: - EPD (in 20 Exemplaren) zum Vollzug  
- EJPD )  
- EFZD ) zur Kenntnisnahme  
- EVD )

M. 921/Vy/ph

3003 Berne, le 27 juin 1977

DistribuéAu Conseil fédéral

Entrée en vigueur de la LF du  
19.3.76 sur la coopération au  
développement et l'aide humanitaire  
internationales

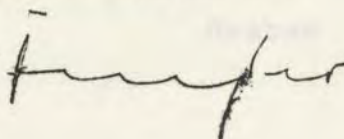
Rapport-joint relatif à la proposition du DPF du 15.6.76

Nous approuvons la proposition du DPF. Nous nous permettons toutefois de faire deux remarques.

1. Aux dires de la Chancellerie fédérale, il sera techniquement impossible de publier cette loi dans le ROLF cinq jours au moins avant la date d'entrée en vigueur (1.7.77) de la loi (art. 69/2 de la loi sur les rapports entre les conseils, RS 171.11). Comme cet article prescrit "en règle générale" ce délai minimum de cinq jours et que le Conseil fédéral s'est engagé à mettre en vigueur la loi le 1.7.77 au plus tard (cf. proposition, p. 1, § 1), nous acceptons cette manière de faire.

2. En attendant l'entrée en vigueur de l'ordonnance d'exécution, ce sont les dispositions encore en vigueur actuellement qui resteront applicables (cf. proposition, p. 2, § 2). A cette occasion, nous partons de l'idée que si certaines de ces dispositions devaient s'avérer ne pas être conformes à la loi, elles ne seront pas appliquées.

DEPARTEMENT FEDERAL  
DE JUSTICE ET POLICE



t.010.1-RR/th

3003 Bern, den 27. Juni 1977

AusgeteiltAn den Bundesrat

Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und  
humanitäre Hilfe: Inkraftsetzen

---

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Juni 1977

1. Das Eidgenössische Politische Departement hat in seiner Stellungnahme zum Mitbericht der Bundeskanzlei bereits festgehalten, dass es in Uebereinstimmung mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement an seinem Vorschlag; d.h. Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Juli 1977, festhält.
2. Mit Punkt 2 des Mitberichtes des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist das Eidgenössische Politische Departement einverstanden. Es gibt übrigens keine solche Disposition, die dem Gesetz widerspricht.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

3003 Bern, 22. Juni 1977 Br/Ba

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Bundesgesetz über die internationale Entwicklungs-  
zusammenarbeit und humanitäre Hilfe: Inkraftsetzen

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Politischen Departements vom 15. Juni

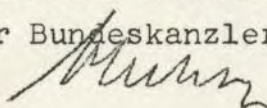
Die Verabschiedung im Bundesrat fällt auf den 29. Juni 1977. Unter diesen Umständen ist eine Publikation vor dem 1. Juli 1977 nicht mehr möglich. Gemäss Artikel 69 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Regel nicht früher angesetzt werden als fünf Tage nach der Veröffentlichung. Diesem gesetzlichen Erfordernis kann im vorliegenden Falle nicht mehr Rechnung getragen werden, weil der Antrag für die Inkraftsetzung zu spät eingereicht worden ist. Die Tatsache, dass der Bundesversammlung ein bestimmter Termin für die Inkraftsetzung eines Gesetzes in Aussicht gestellt worden ist, scheint uns kein zwingendes Argument zur Begründung einer Abweichung von den gesetzlichen Publikationserfordernissen zu sein. Dies auch deshalb, weil unseres Wissens im Juli nichts geschieht, das das Inkrafttreten dieses Gesetzes voraussetzt. Wir

b e a m t r a g e n

deshalb, das Gesetz auf den 15. Jüli oder den 1. August in Kraft zu setzen.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:



t.010.1-DW/RR/th

3003 Bern, den 24. Juni 1977

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit  
und humanitäre Hilfe: Inkraftsetzen

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht der Bundeskanzlei vom 22. Juni 1977

Die Justizabteilung ist gemäss ihrem Mitbericht vom 22. Juni 1977 der Auffassung, dass das Gesetz auf den 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt werden kann.

Dies stimmt mit mündlichen Auskünften überein, die das Politische Departement vor der Antragstellung bei der Bundeskanzlei eingeholt hatte.

Es hält somit an seinem Antrag fest, das Gesetz auf den 1. Juli 1977 in Kraft zu setzen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:  
*S. Mout*